

BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.124 vom 23. Juni 2021

Bs Sozialversicherungsgericht, 2021-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_IV.2021.124

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.124 du 23 juin 2021

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.124 del 23 giugno 2021

Volltext

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

URTEIL

vom 19. Januar 2022

Mitwirkende

lic. iur. R. Schnyder (Vorsitz), P. Kaderli, S. Schenker
und Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Gmür

Parteien

A _____

vertreten durch B _____

Beschwerdeführerin

IV-Stelle Basel-Stadt

Rechtsdienst, Aeschengraben 9, Postfach, 4002 Basel

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

IV.2021.124

Verfügung vom 23. Juni 2021

Polydisziplinäres Gutachten nicht beweiskräftig. Rückweisung zur erneuten polydisziplinären Begutachtung. Beschwerde gutgeheissen.

Die Präsidentin

Die Gerichtsschreiberin

lic. iur. R. Schnyder lic. iur. A. Gmür

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]). Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss

Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;
- b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;
- c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.